

S 8 (4) R 43/07

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
SG Aachen (NRW)
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung
8
1. Instanz
SG Aachen (NRW)
Aktenzeichen
S 8 (4) R 43/07
Datum
09.08.2007
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
L 3 R 202/07
Datum
-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Urteil
Die Klage wird abgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Klägerin erstrebt im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nach [§ 44 SGB X](#) eine höhere Rente wegen Erwerbsminderung.

Die Beklagte bewilligte der am 00.00.1955 geborenen Klägerin mit Bescheiden vom 30.01.2002, 16.09.2002 und 15.09.2003 Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer ab 01.03.2001. Für die Rentenberechnung verminderte sie den Zugangsfaktor von 1,0 für jeden Kalendermonat nach dem 31.03.2018 bis zum Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahres um 0,003, mithin für drei Kalendermonate um 0,009. Sie multiplizierte die persönlichen Entgeltpunkte von 30,7916 mit 0,991 und legte der Rentenberechnung persönliche Entgeltpunkte in Höhe von 30,5145 zugrunde.

Am 23.06.2006 beantragte die Klägerin unter Bezugnahme auf die Entscheidung des BSG vom 16.05.2006 - [B 4 RA 22/05 R](#) - eine Überprüfung der Rentenhöhe.

Mit Bescheiden vom 12.12.2006, 03.01.2007 und Widerspruchsbescheid vom 23.02.2007 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Ausführungen in den Bescheiden verwiesen.

Hiergegen richtet sich die am 16.03.2007 erhobene Klage. Die Beteiligten wiederholen und vertiefen ihr bisheriges Vorbringen.

Die Klägerin beantragt schriftsätzlich:

"zu erkennen, dass die Gewährung der Rente wegen Erwerbsminderung mit Rentenabschlägen im Hinblick auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 16.05.2006 ([B 4 RA 22/05](#)) rechtswidrig ist. Ich beantrage daher die Auszahlung der Rente ohne Abschlag. "

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze und die übrige Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der angefochtene Bescheid ist nicht rechtswidrig im Sinne des [§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#). Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Rücknahme der Bewilligungsbescheide und Auszahlung einer höheren Rente.

Die Bewilligungsbescheide sind nicht rechtswidrig im Sinne des [§ 44 Abs. 1 SGB X](#). Die Beklagte hat den Zugangsfaktor unter Zugrundelegung von [§§ 77, 264 c SGB VI](#) zutreffend berechnet.

Die Klägerin kann sich insoweit nicht mit Erfolg auf die abweichende Entscheidung des BSG vom 16.05.2006 - [B 4 RA 22/05 R](#) - berufen. Allerdings entspricht die Entscheidung der Beklagten nicht diesem Urteil, wonach Erwerbsminderungsrentner, die - wie die Klägerin - bei Rentenbeginn das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Rentenabschlägen nur unterliegen, wenn sie Rente über das 60. Lebensjahr hinaus beziehen. Das BSG interpretiert die für die Berechnung des Zugangsfaktors maßgebende Vorschrift des [§ 77 SGB VI](#) entsprechend: Gemäß [§ 77 Abs. 2 Nr. 3 SGB VI](#) ist der Zugangsfaktor für Entgeltpunkte, die noch nicht Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer Rente waren, bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit für jeden Kalendermonat, für den eine Rente vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahrs in Anspruch genommen wird, um 0,003 niedriger als 1,0. Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres, ist gemäß [§ 77 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) die Vollendung des 60. Lebensjahres für die Bestimmung des Zugangsfaktors maßgebend. Die Zeit des Bezugs einer Rente vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten gilt gemäß [§ 77 Abs. 2 Satz 3 SGB VI](#) nicht als Zeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme. Nach der Rechtsprechung des 4. Senates des BSG seien Bezugszeiten vor Vollendung des 60. Lebensjahres vom Gesetz gerade nicht als Zeiten eines "vorzeitigen Rentenbezuges" bestimmt. Allein eine derartige Interpretation sei verfassungsgemäß. Die Verminderung des Zugangsfaktors durchbreche das "Prinzip der Vorleistungsbezogenheit der Rente". Dieses Prinzip werde technisch im Gesetz dadurch verwirklicht, dass der Zugangsfaktor grundsätzlich als Faktor 1,0 anzusetzen und damit rechnerisch ohne Bedeutung für Rentenberechnung sei. Jede Durchbrechung des Prinzips der Vorleistungsbezogenheit der Rente bedürfe der ausdrücklichen Bestimmung durch ein verfassungsgemäßes Gesetz. Erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die Erwerbsminderungsrente "vorzeitig" in Anspruch genommen wird, könne ohne verfassungswidrige Willkür eine Nichtbeachtung der Vorleistung, die der Versicherte für die Rentenversicherung erbracht hat, in Betracht kommen. Nur eine vorzeitige Inanspruchnahme sei ein Sachgrund für die "Nichtberücksichtigung eines Teils der Vorleistung". Die am 01. Januar 2001 in Kraft getretene Neufassung des [§ 63 Abs. 5 SGB VI](#), wonach Vorteile und Nachteile einer unterschiedlichen Rentenbezugsdauer durch einen Zugangsfaktor vermieden werden, beziehe sich nur auf die Zeit ab Vollendung des 60. Lebensjahrs. Erst ab diesem Zeitpunkt seien Ausweichreaktionen aus der nur bei Inkaufnahme von Abschlägen in Anspruch zu nehmenden vorzeitigen Altersrente auf die Erwerbsminderungsrente denkbar. Da prägender Leitgedanke für die Einbeziehung der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in die Regelungen über den Zugangsfaktor gewesen sei, die Höhe der Erwerbsminderungsrente an die Höhe der vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrente anzupassen, werde auch durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes zur Reform der Erwerbsminderungsrenten bestätigt, dass eine Reduzierung des Zugangsfaktors erst ab Vollendung des 60. Lebensjahrs in Betracht kommt. Etwas anderes ergebe sich auch nicht daraus, dass ebenfalls ab 01.01.2001 die Zurechnungszeiten für die Versicherten, die bereits vor Vollendung des 60. Lebensjahrs erwerbsgemindert sind und Rente beziehen, verlängert wurden.

Die Entscheidung des BSG ist zu Recht in der Literatur auf Kritik gestoßen (Plagemann, in: JurisPR-SozR 20/2006; von Koch/Kolakowski, SGB 2007, 71 f.; sehr kritisch Ruland, NJW 2007, 2087, ablehnend auch Bredt, NZS 2007, 192; Mey, RVaktuell 2007, 44) und die Rentenversicherungsträger folgen der Entscheidung zu Recht nicht (ebenso: Urteil der Kammer vom 09.02.2007 - [S 8 R 96/06](#) - = [NZS 2007, 322](#) ff. - Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen [B 5 R 32/07 R](#) anhängig -; im Anschluss an die Entscheidung der Kammer: SG Aachen, Urteil vom 20.03.2007 - [S 13 R 76/06](#); SG Altenburg, Urteil vom 22.03.2007 - [S 14 KN 64/07](#) -, SG Köln, Urteil vom 12.04.2007 - [S 29 \(25\) R 337/06](#); SG Augsburg, Urteil vom 23.04.2007 - [S 3 R 26/07](#) -, SG für das Saarland, Urteil vom 08.05.2007 - [S 14 R 82/07](#)): Die Entscheidung steht im Widerspruch zur - soweit ersichtlich - bis dahin unbestrittenen Auffassung in der gesamten Rentenliteratur (vgl. nur Polster, in: Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, [§ 77 SGB VI](#) Rdnr. 21; Silber in: LPK-SGB VI, [§ 77](#) Rdnr. 8; Plagemann a.a.O. mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

Die Kammer entnimmt bereits der gesetzlichen Formulierung, dass die auch im angefochtenen Bescheid angewandte Verwaltungspraxis der Beklagten durch den Gesetzgeber angeordnet ist, so dass bei Annahme einer Verfassungswidrigkeit eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß [Artikel 100 Abs. 1 GG](#) geboten gewesen wäre: Gemäß [§ 77 Abs. 2 Nr. 3 SGB VI](#) ist die Verminderung des Zugangsfaktors bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit für jeden Kalendermonat, für den eine Rente vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahrs in Anspruch genommen wird, um 0,003 niedriger als 1,0. Diese Vorschrift ist für sich genommen nicht ausreichend, weil sie zur Folge haben könnte - wie auch das BSG in der genannten Entscheidung darlegt -, dass der Zugangsfaktor auf 0 absinkt und deshalb keine Rente bewilligt würde. Deshalb musste das Gesetz eine Regelung dazu vorsehen, welcher Abschlag maximal vom Versicherten in Kauf genommen werden muss. Diese Regelung ist in [§ 77 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) enthalten: Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres, ist die Vollendung des 60. Lebensjahrs für die Bestimmung des Zugangsfaktors maßgebend. Hieraus ergibt sich, dass die Verminderung des Zugangsfaktors bei Inanspruchnahme einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor Vollendung des 63. Lebensjahrs auf $36 \times 0,003 = 0,108$ begrenzt ist. Nur insoweit - also hinsichtlich der Berechnung der höchstmöglichen Reduzierung des Zugangsfaktors - bestimmt [§ 77 Abs. 2 Satz 3 SGB VI](#), dass die Zeit des Bezugs einer Rente vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten nicht als Zeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme gilt (in diesem Sinne auch: LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13.12.2006 - [L 2 R 466/06 ER](#) -; zur Bedeutung von [§ 77 Abs. 2 S. 3 SGB VI](#) für [§ 77 Abs. 3 SGB VI](#) näher von Koch/Kolakowski a.a.O.). Diese sich aus dem Wortlaut des Gesetzes ergebende Interpretation wird durch die Gesetzesmaterialien bestätigt: Durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000 ([BGBl. I, 1827](#)) sollte die Höhe der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit an die der vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrenten angepasst werden ([BT-Drucksache 14/4230 Seite 1](#), 26). Zwar war Sinn der Neuregelung auch, Ausweichreaktionen von den Altersrenten, die nur bei Inkaufnahme von Abschlägen vorzeitig in Anspruch genommen werden können, in die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit entgegen zu wirken ([BT-Drucksache 14/4230, Seite 26](#) zu Nr. 22). Insofern ist dem BSG dahingehend Recht zu geben, dass eine solche Ausweichreaktion nur bei Personen stattfinden kann, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Dennoch hat der Gesetzgeber generell zum Ziel gehabt, Vorteile eines längeren Rentenbezuges durch einen verminderten Zugangsfaktor auszugleichen ([BT-Drucksache 14/4230, Seite 26](#) zu Nr. 16). Der Gesetzesbegründung ist an keiner Stelle zu entnehmen, dass ein solcher vermindert Zugangsfaktor lediglich für Versicherte gelten soll, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Im Gegenteil geht die Gesetzesbegründung generell davon aus, dass die Höhe der Erwerbsminderungsrenten an die Höhe der vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrenten in der Weise angeglichen wird, dass die Renten mit einem Abschlag von höchstens 10,8 % versehen werden ([BT-Drucksache 14/4230 Seite 24](#)). Aus dieser Formulierung ist zwar nur indirekt aber dennoch zwingend zu entnehmen, dass der Gesetzgeber davon ausging, dass die Verringerung des Zugangsfaktors auch Erwerbsminderungsrenten erfasst, die vor Vollendung des 60. Lebensjahrs in Anspruch genommen werden. Denn eine Begrenzung des "Abschlages" auf höchstens 10,8 % braucht nur dann ausdrücklich erwähnt zu werden, wenn sich ohne eine ausdrückliche entsprechende Formulierung ein höherer Abschlag errechnen könnte. Dies ist bei isolierter Betrachtung von [§ 77 Abs. 2 Nr. 3 SGB VI](#) - wie dargestellt - der Fall. Schließlich ist das Ergebnis der Rechtsprechung des BSG nicht mit der ebenfalls durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit eingeführten, ab 01.01.2001 geltenden Verlängerung der Zurechnungszeit - von der auch die Klägerin profitiert - zu vereinbaren. Bis zum 31.12.2000 endete gemäß [§ 59 Abs. 3 SGB VI](#) a. F. die Zurechnungszeit mit dem Zeitpunkt, der

sich ergibt, wenn die Zeit bis zum vollendeten 55. Lebensjahr in vollem Umfang, die darüber hinausgehende Zeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr zu einem Drittel hinzugerechnet wird. Seit dem 01.01.2001 endet die Zurechnungszeit gemäß [§ 59 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) erst mit Vollendung des 60. Lebensjahrs. Nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers ([BT-Drucksache 14/4230 Seite 24, 26](#)) sollten die Auswirkungen der Verminderung des Zugangsfaktors dadurch abgemindert werden, dass die Zeit zwischen dem vollendeten 55. und 60. Lebensjahr künftig voll als Zurechnungszeit angerechnet wird. Die Kammer hält es nicht für angängig, entgegen dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers bei einem Regelungskomplex - hier dem Zusammenspiel der Verlängerung der Zurechnungszeit mit der Verminderung des Zugangsfaktors - einen Teil des Regelungskomplexes für verfassungswidrig zu erklären, den anderen - begünstigenden - Teil hingegen unangetastet zu lassen (ebenso Plagemann a.a.O.). Dann nämlich würde - vollständig entgegen der Intention des Gesetzgebers - anstelle einer Verminderung der vorzeitigen in Anspruch genommenen Erwerbsminderungsrenten deren Erhöhung die Folge sein.

Wegen der Verlängerung der Zurechnungszeit hält die Kammer schließlich den verfassungsrechtlichen Ausgangspunkt der Argumentation des BSG nicht für stichhaltig (ebenso von Koch/Kolakowski a.a.O.): Das BSG hält den Zugangsfaktor von 1,0 wohl aufgrund des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes gemäß [Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG](#) für verfassungsrechtlich geboten. Voraussetzung für einen Eigentumsschutz sozialversicherungsrechtlicher Positionen nach [Art. 14 Abs. 1 GG](#) ist eine vermögenswerte Rechtsposition, die nach Art eines Ausschließlichkeitsrechtes dem Rechtsträger als privatnützig zugeordnet ist. Diese genießt den Schutz der Eigentumsgarantie dann, wenn sie auf nicht unerheblichen Eigenleistungen des Versicherten beruht (zum Schutz sozialversicherungsrechtliche Ansprüche durch [Art. 14 Abs. 1 GG](#) vgl. BVerfG, Urteil vom 16.07.1985 - [1 BvL 5/80](#) = [BVerfGE 69, 272](#) (300 f.); Lenze, NRW 2003, 1427; Neumann, NZS 1998, 401). Das BVerfG hat hierbei einen abgestuften Eigentumsschutz entwickelt: In dem durch Beitragsäquivalenz geprägten Leistungsbereich ist der Eigentumsschutz intensiver, als im sonstigen Bereich der Bewilligung von Leistungsanteilen ohne oder mit nur geminderter Beitragsleistung, hier verfügt der Gesetzgeber über einen weiteren Gestaltungsspielraum (zu Ausbildungs-Ausfallzeiten: BVerfG, Beschluss vom 01.07.1981 - [1 BvR 874/77](#) = [BVerfGE 58, 81](#) = SozR 2200 § 1255a Nr. 7). Das Prinzip der Beitragsbezogenheit des Eigentumsschutzes rentenversicherungsrechtlicher Positionen wurde jüngst durch das BVerfG in der Entscheidung vom 13.06.2006 ([1 BvL 9/00](#)) bestätigt. Nach dieser Entscheidung unterliegen die durch das Fremdrentengesetz begründeten Anwartschaften nicht dem Schutz des [Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG](#), wenn ihnen ausschließlich Beitrags- und Beschäftigungszeiten zugrunde liegen, die in den Herkunftsgebieten erbracht oder zurückgelegt wurden. Bei der Anerkennung der Zurechnungszeit und insbesondere auch deren Verlängerung handelt es sich um der Klägerin zugute kommende rentenrechtliche Zeiten, die nicht auf Beitrags- und Beschäftigungszeiten beruhen. Wenn auch für einen Versicherungsverlauf, in dem derartige Zeiten enthalten sind, der ungeminderte Zugangsfaktor von 1,0 verfassungsrechtlich geboten wäre, würden auch diese Zeiten dem uneingeschränkten Eigentumsschutz des [Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG](#) unterworfen. Ein derartiges Ergebnis lässt sich aus der Rechtsprechung des BVerfG zum abgestuften Eigentumsschutz sozialversicherungsrechtlicher Positionen nicht ableiten.

Die Neuregelung des § 100 Abs. 4 durch das Rentenversicherungs-Altersgrenzenanpassungsgesetzes vom 20.04.2007, wonach bei Vorliegen der Voraussetzungen von [§ 44 SGB X](#) der Verwaltungsakt nur mit Wirkung für die Zeit ab dem Beginn des Kalendermonats nach dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurücknehmen ist, steht einer Rücknahme der Absenkung des Zugangsfaktors im vorliegenden Fall allerdings nicht entgegen, denn diese Regelung war zum Zeitpunkt der Stellung des Überprüfungsantrages am 23.06.2006 noch nicht in Kraft (Artikel 27 Abs. 7 des Rentenversicherungs-Altersgrenzenanpassungsgesetzes).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2007-11-28